

Auszug aus dem Protokoll des Landrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 336

d. d. 22. Dezember 1958

vv

erh. am 31.3.69

Berichte des Regierungsrates vom 16. September 1958 und der Strassenbaukommission vom 20. November 1958 betreffend Aufnahme der Gemeindestrasse Allschwil - Oberwil (Napoleonstrasse) in Eigentum und Unterhalt des Kantons Basel-Landschaft. (2, Vorlagen No. 230)

Der Regierungsrat beauftragt die Aufnahme der Gemeindestrasse Allschwil - Oberwil in Eigentum und Unterhalt des Staates. - Die Strassenbaukommission schliesst sich an, wünscht aber, dass in Ziff. 2 ausdrücklich gesagt wird "... der heutigen Vernetzung..".

Nachdem sich zu diesem Geschäft auch L. Hirzinger, R. Gutzwiller, Regierungsrat H. Abegg, A. Gutzler, T. Knecht, E. Kopp, A. Gass und R. Thoma geäußert haben, ohne einen andern Antrag zu stellen, wird einstimmig

b e s c h l o s s e n :

1. Gestützt auf die §§ 2 und 4 des Gesetzes über das Strassenwesen vom 30. November 1916 wird die Aufnahme der Gemeindestrasse Allschwil - Oberwil (Napoleonstrasse) in Eigentum und Unterhalt des Kantons beschlossen.
2. Das vorhandene Strassenareal, sowie sämtliche in Strassengebiet innerhalb der heutigen Vernetzung liegenden Objekte sind von den Gemeinden Allschwil und Oberwil unentgeltlich abzutreten.
3. Die vorgelegten, mit den Inventarnummern 90 und 91 versehenen Strassen- und Baulinienpläne der Napoleonstrasse werden genehmigt.
4. Der Regierungsrat wird beauftragt, das Planauflegerverfahren durchzuführen und die definitiven Baulinien im Grundbuch einzutragen zu lassen.

Der Landschreiber:

W. W. W.